

## Informationen zum Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG); hier: Neuregelung der Altersgrenze und der Versorgungsabschläge

Am 17. November 2011 wurde das Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften verabschiedet. Es wurde im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 28 vom 22. November 2011, Seite 422 ff. veröffentlicht. Das Gesetz ist zum 1. Dezember 2011 in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz wurden die Maßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf die Vollendung des 67. Lebensjahres unter besonderer Berücksichtigung des neu geschaffenen Modells eines flexiblen Eintritts in den Ruhestand wirkungsgleich und systemgerecht nachvollzogen und ein eigenes Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) geschaffen.

In diesem Informationsblatt werden die Auswirkungen dargestellt, die sich aus der Anhebung der Altersgrenze und aus den damit zusammenhängenden Änderungen der Versorgungsabschläge einschließlich der umfangreichen Übergangsregelungen, ergeben.

### 1. Anhebung der Regelaltersgrenze

Gemäß § 35 NBG in der ab 01.12.2011 geltenden Fassung wird die gesetzliche Altersgrenze grundsätzlich mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.

Für Beamtinnen und Beamte der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 wird die Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr schrittweise vorgenommen. Für welches Geburtsjahr welche gesetzliche Altersgrenze gilt, ergibt sich aus der anliegenden *Tabelle 1*.

Für Beamtinnen und Beamte, die ab dem 1. Januar 1964 geboren sind, gilt als gesetzliche Altersgrenze die Vollendung des 67. Lebensjahres.

Beamtinnen und Beamte, denen vor dem 1. Januar 2010 Altersteilzeit, vor dem 1. Dezember 2011 Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 oder Urlaub aus Arbeitsmarktgründen nach § 80 d Abs. 1 Nr. 2 NBG in der am 31. März 2009 geltenden Fassung bewilligt worden ist, erreichen die Altersgrenze unabhängig vom Geburtsjahr mit Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 35 Abs. 3 NBG).

Für Feuerwehrbeamte gilt gemäß § 115 NBG weiterhin die Vollendung des 60. Lebensjahres als Regelaltersgrenze.

### 2. Ausweitung der Antragsaltersgrenze

Gemäß § 37 NBG können Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr gilt seit dem 1. Januar 2012 nicht nur für Beamtinnen und Beamte mit einer Schwerbehinderteneigenschaft, sondern für alle Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit.

Zu beachten ist, dass bei einer Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze grundsätzlich ein Versorgungsabschlag nach § 16 NBeamtVG zu berücksichtigen ist.

(Gemäß § 36 NBG kann der Eintritt in den Ruhestand um bis zu 3 Jahren, somit bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Erfolgt ein Hinausschieben des Ruhestandes auf Veranlassung des Dienstherrn, wird gemäß § 17 NBesG ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 8 % des Grundgehaltes gewährt).

### 3. Berücksichtigung eines Versorgungsabschlages

#### a) Bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nach § 37 NBG ohne Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 NBeamtVG vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte ohne Schwerbehinderung vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in den Ruhestand versetzt wird.

Hier zählt für die Berechnung des Versorgungsabschlages grundsätzlich der Zeitraum vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats, in dem die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze (einschließlich der stufenweisen Übergangsregelung für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963) erreicht wird. Der Zeitraum wird in Jahren mit zwei Nachkommastellen errechnet und mit dem Faktor 3,6 multipliziert um dann den auf zwei Nachkommastellen gerundeten Vomhundertsatz für den Versorgungsabschlag zu erreichen. (Die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze, die sich in der Übergangszeit nach dem Geburtsjahr richtet, ergibt sich aus anliegender *Tabelle 1*).

Für Beamtinnen und Beamte der Geburtsjahrgänge vor 1950 sind in § 90 Abs. 3 NBeamtVG Übergangsregelungen beschlossen worden. Hier gilt für die Berechnung des Versorgungsabschlages nicht die tatsächlich geltende gesetzliche Altersgrenze sondern das in anliegender *Tabelle 2* genannte Alter.

In § 16 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 NBeamtVG ist eine Ausnahme von der Berücksichtigung eines Versorgungsabschlages geregelt. Hat die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Schwerbehinderteneigenschaft das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 „Erwerbsjahre“ zurückgelegt, so wird das Ruhegehalt nicht durch einen Versorgungsabschlag vermindert. („Erwerbsjahre“ sind insbesondere Beamtendienstzeiten, Wehr- und Zivildienstzeiten, Vordienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, rentenver-

sicherungspflichtige Zeiten, jedoch nicht solche die im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes, sofern die Kindererziehungszeiten der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnen sind. Dabei werden Zeiten mit Teilzeitbeschäftigung unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang als ganze Zeiträume berücksichtigt).

**b) Bei einer Versetzung in den Ruhestand auf Antrag mit Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX**

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 NBeamtVG vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte mit Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet auf Antrag nach § 37 NBG in den Ruhestand versetzt wird.

Hier wird grundsätzlich der Versorgungsabschlag vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres gerechnet. In § 90 Abs. 2 NBeamtVG sind für die vor dem 1. Januar 1964 geborenen Beamtinnen und Beamte Übergangsregelungen getroffen.

Für die Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1951 berechnet sich der Versorgungsabschlag weiterhin bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres. Für die Geburtsjahrgänge 1952 bis 1963 gilt die stufenweise Anhebung des Lebensalters, bis zu dem der Versorgungsabschlag berechnet wird. Ab dem Geburtsjahr 1964 gilt dann uneingeschränkt die Vollendung des 65. Lebensjahres.

Die einzelnen geltenden Lebensalter ergeben sich aus der anliegenden *Tabelle 3*.

Bei Beamtinnen und Beamten, die schwerbehindert sind und denen vor dem 1. Januar 2010 Altersteilzeit bewilligt worden ist, gilt für die Berechnung des Versorgungsabschlages weiterhin der Zeitraum bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres (§ 90 Abs. 2 Satz 2 NBeamtVG).

Gemäß § 90 Abs. 2 Satz 3 NBeamtVG gilt die Sonderregelung für Beamtinnen und Beamte, die am 1. Januar 2001 vorhanden waren und bis zum 16. November 1950 geboren und spätestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX sind, weiter. Für diesen Personenkreis wird der Versorgungsabschlag weiterhin nicht berücksichtigt.

**c) Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit**

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 NBeamtVG vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird, jedoch höchstens um 10,8 v.H.

In § 90 Abs. 4 NBeamtVG sind für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, umfangreiche Übergangsregelungen getroffen worden. So gilt die Berechnung des Versorgungsabschlages bis zum Ablauf des Monats in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, erst bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ab dem Kalenderjahr 2024. Bis dahin verlängert sich der Zeitraum für die Berechnung des Versorgungsabschlages von 63 auf 65 stufenweise entsprechend der anliegenden *Tabelle 4*.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 NBeamtVG wird das Ruhegehalt bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nicht vermindert, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 „Erwerbsjahre“ zurückgelegt hat (zu „Erwerbsjahren“ vgl. Ausführungen unter Buchstabe a).

Auch zu dieser Ausnahmeregelung gilt nach § 90 Abs. 4 NBeamtVG eine Übergangsregelung, die besagt, dass bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor dem 1. Januar 2024 nicht 40, sondern nur 35 „Erwerbsjahre“ abgeleistet sein müssen.

Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, so tritt diese an die Stelle des 65. Lebensjahres. So wird z.B. bei Feuerwehrbeamten für die Berechnung des Versorgungsabschlages der Zeitraum vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres berücksichtigt.

**Tabelle 1:**

**Ab 01.12.2011 in Niedersachsen geltende gesetzliche Altersgrenze mit Übergangsregelung für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963**

Geburtsjahr	gesetzliche Altersgrenze				
1947	65	+	1 Monat		
1948	65	+	2 Monate		
1949	65	+	3 Monate		
1950	65	+	4 Monate		
1951	65	+	5 Monate		
1952	65	+	6 Monate		
1953	65	+	7 Monate		
1954	65	+	8 Monate		
1955	65	+	9 Monate		
1956	65	+	10 Monate		
1957	65	+	11 Monate		
1958	65	+	12 Monate	=	66
1959	65	+	14 Monate	=	66 + 2 Monate
1960	65	+	16 Monate	=	66 + 4 Monate
1961	65	+	18 Monate	=	66 + 6 Monate
1962	65	+	20 Monate	=	66 + 8 Monate
1963	65	+	22 Monate	=	66 + 10 Monate
ab 1964	67				

**Tabelle 2:**

Bei einer Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ohne Schwerbehinderteneigenschaft errechnet sich der Versorgungsabschlag grundsätzlich mit 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Beamte/die Beamtin vor Ablauf des Monats, in dem er/sie die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in den Ruhestand versetzt wird.

Für Geburtsjahrgänge vor 1950 gelten Übergangsregelungen:

geboren	Vollendung folgenden Alters für die Berechnung des Abschlages
vor 01.01.1949	65
im Januar 1949	65 + 1 Monat
im Februar 1949	65 + 2 Monate
bis 31.12.1949	65 + 3 Monate
ab 1950	gesetzliche Altersgrenze (s. <i>Tabelle 1</i> )

Tabelle 3:

Bei einer Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze mit Schwerbehinderteneigenschaft errechnet sich der Versorgungsabschlag grundsätzlich mit 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Beamte/die Beamtin vor Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird.

Für die Geburtsjahrgänge bis 1963 geltenden folgende Übergangsregelungen:

geboren	Vollendung folgenden Alters für die Berechnung des Abschlages
vor 01.01.1952	63
bis 31.01.1952	63 + 1 Monat
bis 29.02.1952	63 + 2 Monate
bis 31.03.1952	63 + 3 Monate
bis 30.04.1952	63 + 4 Monate
bis 31.05.1952	63 + 5 Monate
bis 31.12.1952	63 + 6 Monate
1953	63 + 7 Monate
1954	63 + 8 Monate
1955	63 + 9 Monate
1956	63 + 10 Monate
1957	63 + 11 Monate
1958	63 + 12 Monate = 64
1959	64 + 2 Monate
1960	64 + 4 Monate
1961	64 + 6 Monate
1962	64 + 8 Monate
1963	64 + 10 Monate
ab 1964	65

**Tabelle 4:**

Bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, errechnet sich der Versorgungsabschlag grundsätzlich mit 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Beamte/die Beamtin vor Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird.

Für Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor 2024 gelten Übergangsregelungen:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	Vollendung des Alters, bis zu dem der Versorgungsabschlag berechnet wird		
vor 01.02.2012	63	+	1 Monat
vor 01.03.2012	63	+	2 Monate
vor 01.04.2012	63	+	3 Monate
vor 01.05.2012	63	+	4 Monate
vor 01.06.2012	63	+	5 Monate
vor 01.01.2013	63	+	6 Monate
vor 01.01.2014	63	+	7 Monate
vor 01.01.2015	63	+	8 Monate
vor 01.01.2016	63	+	9 Monate
vor 01.01.2017	63	+	10 Monate
vor 01.01.2018	63	+	11 Monate
vor 01.01.2019	64		
vor 01.01.2020	64	+	2 Monate
vor 01.01.2021	64	+	4 Monate
vor 01.01.2022	64	+	6 Monate
vor 01.01.2023	64	+	8 Monate
vor 01.01.2024	64	+	10 Monate
ab 01.01.2024	65		